

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Rechtsamt



Aktenzeichen
RA 1 - 605/05

Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung
Reinickendorf - [REDACTED]

über

Herrn Bezirksbürgermeister
[REDACTED]

BB 3/3

02.03.2023

z.d.A.	BVV-Büro Eingang 03. März 2023	b. Rsp.
Einw.		z.w.V. Antw. Entw.
bitte abs.	Termin:	T not.

Sehr geehrte [REDACTED],

im Nachgang zur Sitzung der Fraktionsvorsitzenden vom 27.2.2023 baten Sie um Prüfung der Frage, inwieweit die Sitzverteilung in den BVV-Ausschüssen auf Grundlage des Berechnungsverfahrens nach d'Hondt zulässig ist, wenn diese die Mehrheits- und Stärkeverhältnisse der BVV in den Ausschüssen nicht widerspiegelt?

In § 9 I, II BezVG ist die regelmäßige Obergrenze der Größe von Ausschüssen, die zulässige Zahl von Bürgerdeputierten und das Grundmandat geregelt. Darüber hinaus wird die Verteilung der Ausschusssitze einschließlich der Sitze der Bürgerdeputierten insgesamt zwischen den Fraktionen nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen in der Bezirksverordnetenversammlung vereinbart. Sollte eine solche Vereinbarung nicht zustande kommen, ist ein BVV-Beschluss nach den genannten Grundsätzen erforderlich.

Da ein Berechnungsverfahren für die Verteilung der Ausschusssitze gesetzlich nicht geregelt ist, steht der BVV diesbezüglich ein Entscheidungsspielraum zu. Dazu stellte das Verwaltungsgericht Berlin in seinem Beschluss vom 9. Januar 2006 (2 A 153.05 -, juris, Rn. 7) Folgendes fest:

„Dieser Entscheidungsspielraum ... ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Kein Wahlsystem kann die Spiegelbildlichkeit bei der Ausschussbesetzung in letzter Konsequenz herstellen, insbesondere werden bei jedem Berechnungsverfahren Fraktionen zwangsläufig teils über-, teils unterrepräsentiert (BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 2003 - 8 C 18.03 -, BVerwGE 119, 305 [311]). So ist nicht nur das ... Höchstzahlverfahren nach d'Hondt, das tendenziell stärkere Gruppierungen begünstigt und kleinere Gruppierungen benachteiligt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. Mai 2005 - 15 B 673/05 -, juris), sondern jedenfalls auch das Verfahren nach Hare/Niemeyer verfassungsgemäß (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. Februar 1997 - 8 B 19/97 -, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 43 m.w.N.; ...).“

Allerdings stellte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss vom 20. Dezember 2016 (OVG 12 S 82.16 –, juris Rn. 6) fest:

„Dieser Gestaltungsspielraum findet seine äußere Grenze in den gesetzlichen Festlegungen zur Größe der Ausschüsse in § 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 BezVG, die aber ihrerseits einen Spielraum eröffnen, um dem grundsätzlich auch für die Ausschüsse der Berliner Bezirksverordnetenversammlungen geltenden Spiegelbildlichkeitsgrundsatz nach den jeweiligen konkreten Umständen möglichst weitgehend Rechnung zu tragen. Auch dieser Grundsatz, der in § 9 Abs. 2 Satz 2 BezVG mit der Wendung „nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen in der Bezirksverordnetenversammlung“ seinen Ausdruck findet, schränkt den nach der Vorschrift eröffneten Gestaltungsspielraum ein und intendiert, wie davon Gebrauch zu machen ist. Einer exakten oder proporzgenauen Abbildung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen setzt die gesetzliche Festlegung der maximalen Anzahl der Ausschusssitze allerdings Grenzen (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 22. Februar 1996 – OVG 8 S 37.96 – juris Rn. 20).“

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg stellte weiter fest (a.a.O. Rn. 7):

„Ob eine Bildung des Ausschusses nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen der Bezirksverordnetenversammlung vorliegt, beurteilt sich daher nicht nur nach der Methode, sondern auch danach, inwieweit das Ergebnis tatsächlich die Mehrheits- und Stärkeverhältnisse widerspiegelt. Der Gesetzeswortlaut stellt dabei nicht nur auf das Stärkeverhältnis der Fraktionen ab (zu dessen Bedeutung bei der Besetzung kommunaler Ausschüsse: BVerwG, Urteile vom 28. April 2010 – 8 C 18.08 – BVerwGE 137, 21, juris Rn. 20, und vom 10. Dezember 2003 – 8 C 18.03 – BVerwGE 119, 305, juris Rn. 13), sondern auch auf die Mehrheitsverhältnisse, die idealiter Ausdruck des Stärkeverhältnisses sind. Damit berücksichtigt der Gesetzgeber, dass sich infolge der begrenzten Sitzanzahl in den Ausschüssen die Verhältnisse des Plenums nur näherungsweise abbilden lassen; das Ergebnis soll beiden Gesichtspunkten soweit wie möglich Rechnung tragen. Dies kann dazu führen, dass die geforderte Berücksichtigung der Mehrheitsverhältnisse im konkreten Fall einer Sitzverteilung rein nach dem Stärkeverhältnis entgegensteht (vgl. dazu Ottenberg, Bezirksverwaltungsgesetz, Online-Kommentar, Stand 30.09.2015, § 9 Anm. 13).

Gemessen an diesen rechtlichen Vorgaben ist nicht ersichtlich, dass sich aus den vorgelegten Berechnungen nach d'Hondt ein Gesetzesverstoß herleiten ließe.

Mit freundlichen Grüßen

